



# **Offenlegung**

gemäß Teil 8 der VO 575/2013 (EU)

**Deutsche Vermögensberatung Bank AG**

**Stichtag 31.12.2022**



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Daten .....	3
2. Schlüsselparameter nach Art 447 CRR – Meldebogen EU KM1.....	5



## 1. Einleitung und allgemeine Daten

Die Deutsche Vermögensberatung Bank AG hat gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 EU (Capital Requirements Regulation, CRR), geändert durch die Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (CRR II), nachfolgend CRR genannt, Informationen offenzulegen.

Bei den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR sind die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der CRR genannten Informationen zu berücksichtigen.

Deutsche Vermögensberatung Bank AG

Rotenturmstraße 16-18

1010 Wien

Telefon: +43 (1) 720 50 55 – 0

Fax: +43 (1) 720 50 48

Mail: [dvag-oesterreich@dvag.com](mailto:dvag-oesterreich@dvag.com)

Firmenbuch: FN 36807d

Gerichtsstand: Handelsgericht Wien

LEI: 529900UQWZHJO531YQ46

### 1.1. Offenlegungspflichten und -verfahren (Art. 431 CRR)

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegung der Deutsche Vermögensberatung Bank AG wird auf Basis von erstellten Rahmenvorgaben regelmäßig überprüft, operative Verantwortlichkeiten sind in Arbeitsanweisungen geregelt.

Die Geschäftsführung der Deutsche Vermögensberatung Bank AG bescheinigt, dass die Bank die nach Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Die Deutsche Vermögensberatung Bank AG erfüllt die Anforderungen gemäß Teil 8 der CRR auf Grundlage der Finanzlage der Bank per Stichtag 31.12.2022 auf Einzelinstitutsebene gemäß Artikel 6 Absatz 1 CRR. Alle quantitativen Angaben sind sofern nicht anders angegeben in TEUR.



*Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen gemäß § 3 Abs 2 Z 9 BWG (Liquidität):*

Gemäß Bescheid der FMA vom 28.2.2014 finden die Bestimmungen von Teil 6 der VO (EU) Nr. 575/2013, die §§ 27a, 39 Abs 3 und 4 sowie 74 Abs 6 Z 3 lit a iVm § 74 Abs 1 BWG keine Anwendung.

*Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG):*

Mit Schreiben vom 30.7.2015 wurde von der FMA mitgeteilt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage das BaSAG nicht auf die Deutsche Vermögensberatung Bank AG anzuwenden ist.

## 1.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)

Die Deutsche Vermögensberatung Bank AG macht von der Instituten nach Art. 432 CRR eingeräumten Möglichkeit, bestimmte nicht wesentliche, geheime oder vertrauliche Informationen nicht offenzulegen, keinen Gebrauch.

## 1.3. Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen für nicht börsennotierte, kleine und nicht komplexe Institute (Art. 433 CRR iVm Art. 433b Abs. 2 CRR)

Die Deutsche Vermögensberatung Bank AG hat als kleines und nicht komplexes Institut (iSd Definition gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR), das nicht börsennotiert ist, gemäß Artikel 433 CRR iVm Artikel 433b Absatz 2 CRR die Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR jährlich offenzulegen.

Die Offenlegung für das Jahr 2022 erfolgt gemäß der durch die Änderungsverordnung CRR II geänderten Fassung der CRR, die den Proportionalitätsgrundsatz insoweit stärker berücksichtigt, als sich Umfang und Häufigkeit der Offenlegung nach Teil 8 der CRR nach der Größe, Komplexität und der Börsennotierung eines Instituts richten. Als kleines, nicht komplexes und nicht börsennotiertes Institut legt die Deutsche Vermögensberatung Bank AG die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR offen.

Die Offenlegung der Schlüsselparameter vermittelt den Marktteilnehmern nach Ansicht der Deutsche Vermögensberatung Bank AG ein umfassendes Bild des Risikoprofils der Bank.

## 1.4. Mittel der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Als Medium der Offenlegung nach Teil 8 der CRR wurde die Website der Deutsche Vermögensberatung Bank AG auf [www.dvag.at](http://www.dvag.at) festgelegt.



## 2. Schlüsselparameter nach Art 447 CRR – Meldebogen EU KM1

		31.12.2021	31.12.2022
		<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>	
1	Hartes Kernkapital (CET 1)	12.205.000,00	12.205.000,00
2	Kernkapital (T1)	12.205.000,00	12.205.000,00
3	Gesamtkapital	12.205.000,00	12.205.000,00
		<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>	
4	Gesamtrisikobetrag	30.051.608,33	27.365.827,26
		<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrag)</b>	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	40,610%	39,070%
6	Kernkapitalquote (%)	40,610%	39,070%
7	Gesamtkapitalquote (%)	40,610%	39,070%
		<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,000%	8,000%
		<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>	
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,500%	2,500%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)		
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)		
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)		
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)		
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)		
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,504%	2,502%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,504%	10,502%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	74,00%	73,00%
		<b>Verschuldungsquote</b>	
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	30.051.680,33	27.365.827,26



14		Verschuldungsquote (%)	42,08%	44,60
		<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14a		Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
EU 14b		Davon: in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 14c		SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)		
		<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14d		Puffer bei der Verschuldungsquote (%)		
EU 14e		Gesamtverschuldungsquote (%)		
		<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>		
15		Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)		
EU 16a		Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert		
EU 16b		Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert		
16		Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)		
17		Liquiditätsdeckungsquote (%)		
		<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>		
18		Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt		
19		Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt		
20		Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)		